

ZH_OBERGERICHT SB210023 vom 8. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210023

FR: ZH_OBERGERICHT SB210023 du 8 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210023 del 8 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das ein- gangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 16. September 2020, mit welchem der Beschuldigte: – der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Satz 2 SVG; – des mehrfachen vorsätzlichen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG; – des vorsätzlichen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG sowie – des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB schuldig gesprochen wurde. Vom Vorwurf der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG wurde der Beschuldigte freigesprochen. Das Vorinstanz entschied auf eine Geldstrafe von 112 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon bis und mit heute 18 Tage durch Haft und Ersatzmassnahmen erstanden waren, sowie auf eine Busse von Fr. 400.– (Urk. 36 S. 56 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 36 S. 4 f.).

E. 1.1

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). In Bezug auf Vergehen und Verbrechen im unteren Bereich, die grundsätzlich mit Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen zu ahnden sind, regelt Art. 41 StGB, unter welchen Voraussetzungen (bedingte und unbedingte) Freiheitsstrafen in Betracht kommen (OFK StGB-Heimgartner, Art. 41 N 1). Entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist auch in Art. 41 Abs. 1 StGB vorgesehen, dass das Gericht dann auf eine Freiheitsstrafe statt auf eine Geldstrafe erkennen kann, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.

E. 1.2

Der Beschuldigte wurde in der Vergangenheit bereits wegen Delikten gegen das Strassenverkehrsgesetz (Fahren in fahrunfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG sowie Art. 91 Abs. 2 lit. b) sowie wegen einer Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft (Urk. 39). Zwar kann nicht

festgehalten werden, dass ihn diese Vorstrafe langfris- tig von weiterer Delinquenz abzuhalten vermochte, da er vorliegend erneut wegen Verfehlungen zu verurteilen ist. Innerhalb der dort angesetzten Probezeit liess sich der Beschuldigte jedoch keine weiteren Taten zu Schulden kommen, wes-

- 28 - halb er diese Strafe somit nicht im eigentlichen Sinne verbüssen musste. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes, und da die Verschuldensbewertung der vor- liegenden Delikte eine Geldstrafe als Sanktion zulassen, erscheint es zum jetzi- gen Zeitpunkt weiterhin als zweckmässig, den Beschuldigten erneut – und dies auch im Sinne einer letzten Warnung – mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Von der nochmaligen Auferlegung einer Geldstrafe kann angesichts der finanziellen Ver- hältnisse des Beschuldigten sodann auch die in spezialpräventiver Hinsicht erfor- derliche Wirkung erwartet werden. 2. Höhe des Tagessatzes

E. 1.3

Somit ist das angefochtene Urteil in den Dispositiv-Ziffern 1 (Spiegelstriche 2 und 3; Schuldsprüche betreffend mehrfaches vorsätzliches Fahren ohne Berech- tigung und betreffend vorsätzlicher Missbrauch von Ausweisen und Schildern),

E. 2

Am 24. September 2020 meldete die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zü- rich Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 27). Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde ihr am 6. Januar 2021 (Urk. 35/1) bzw. dem Beschuldigten und der Privatklägerin B. _____ (fortan "Privatklägerin") am 7. Januar 2021

- 6 - (Urk. 35/2 und 35/3) zugestellt. Die Staatsanwaltschaft reichte am 7. Januar 2021 fristgerecht die Berufungserklärung gegen das vorinstanzliche Urteil ein (Urk. 37) und stellte dabei einen Sistierungsantrag.

E. 2.1

Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unter- stützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf Fr. 10.– gesenkt werden (Art. 34 Abs. 2 StGB).

E. 2.2

Der Beschuldigte führte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass er ab Juli 2021 erneut eine Anstellung bei einer Gartenbaufirma angetreten habe und dort bei einem derzeitigen Pensum von 80% ein monatliches Nettoeinkom- men von rund Fr. 4'800.– erwirtschaften werde. Hiervon müsse er den Mietzins für seine 3 ½-Zimmer-Wohnung alleine bezahlen und er plane zukünftig auch einen Unterhaltsbeitrag an die gemeinsame Tochter mit der Privatklägerin zu bezahlen (Urk. 62 S. 1 ff.). Angesichts der allgemein bescheidenen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint die vorinstanzlich festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– angemessen. 3. Anrechnung der Haftdauer

E. 2.3

Der Antrag auf Beizug der Einstellungsverfügung des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung - Einzelgericht, vom 25. Mai 2021 (Urk. 62A) betreffend das vom vorliegenden Verfahren abgetrennte Verfahren (Geschäfts-Nr. GG200209-L), in welchem die in der vorliegenden Anklageschrift umschriebenen, mutmasslichen Delikte des Beschuldigten zu Lasten der Privatklägern zu beurteilen gewesen sind, ist hingegen gutzuheissen. Mit der Verteidigung (Prot. II S. 9) ergeben sich daraus Hinweise zur persönlichen Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin, welche allenfalls für die Beurteilung der Vollzugsform sowie betreffend die Anordnungen von Massnahmen und Weisungen relevant sein könnten. Weiter kann daraus auch entnommen werden, wie über die Kosten der psychiatrischen Begutachtung des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren befunden wurde, was insbesondere im Hinblick auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft von Bedeutung ist.

3. Kosten der psychiatrischen Begutachtung
- 9 - Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren, es seien dem Beschuldigten die Kosten der psychiatrischen Untersuchung aufzuerlegen (Urk. 63 S. 2). Die Vorinstanz verwies diese Kosten jedoch explizit in das abgetrennte Verfahren, in welchem über die mutmasslichen Delikte des Beschuldigten zulasten der Privatklägerin zu befinden war (Urk. 36 S. 57, Dispositiv-Ziffer 8). Das entsprechende abgetrennte Verfahren wurde mit Verfügung vom 25. Mai 2021 eingestellt und die Kosten der Untersuchung, und damit auch die Kosten der psychiatrischen Begutachtung, wurden darin definitiv auf die Staatskasse genommen (Urk. 62A S. 6 f.). Die Auflage der Kosten der psychiatrischen Begutachtung steht somit im jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zur Disposition, weshalb auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft nicht einzutreten ist.

4. Prozessuale Vorbemerkungen

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 18. Januar 2021 (Urk. 40) wurde die Berufungserklärung unter Hinweis auf Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO sowie Art. 34 StGB dem Beschuldigten sowie der Privatklägerin zugestellt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zudem wurde dem Beschuldigten und der Privatklägerin Frist angesetzt, um zum Antrag der Staatsanwaltschaft auf Sistierung des Berufungsverfahrens Stellung zu nehmen. Mit Eingabe vom 8. Februar 2021 beantragte die Privatklägerin eine Fristerstreckung (Urk. 42). Mit Präsidialverfügung vom 9. Februar 2021 (Urk. 44) wurde auf das Fristerstreckungsgesuch insofern nicht eingetreten, als es sich auf die Frist zur Erklärung einer Anschlussberufung bzw. eines Antrages auf Nichteintreten auf die Berufung bezog. Die Frist betreffend Stellungnahme zum Sistierungsbegehren wurde der Privatklägerin erstreckt. Der Beschuldigte erhob am 10. Februar 2021 Anschlussberufung und beantragte die Abweisung des Sistierungsantrages (Urk. 46). Mit Eingabe vom 1. März 2021 (Urk. 49) verzichtete die Privatklägerin auf einen Antrag zur Frage der Verfahrenssistierung. Der Sistierungsantrag der Staatsanwaltschaft wurde mit Präsidialverfügung vom 2. März 2021 abgewiesen (Urk. 51).

E. 3.1

Gemäss Art. 51 StGB wird die Haft, die der Täter während des Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe angerechnet. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe (PK StGB-TRECHSEL/THOMMEN, ART. 51 N 2). Die strafrecht-

- 29 - lich relevante Zeit berechnet sich nicht in Stunden, sondern ist tageweise anzurechnen, wobei der angebrochene Tag als voller Tag gilt (a.a.O., N 9).

E. 3.2

Der Beschuldigte wurde vorliegend am 25. August 2019 um 21.05 Uhr, verhaftet und am 27. August 2019 um 18 Uhr entlassen. Zudem werden dem Beschuldigten für die durch die mit den Ersatzmassnahmen bewirkten Einschränkungen 16 Tage angerechnet. Ausserdem war der Beschuldigte angehalten, sich seit dem 10. Dezember 2019 einer Psychotherapie zu unterziehen, wobei hierfür mit einem Aufwand von 8 Stunden pro Monat über acht Monate hinweg gerechnet wurde. Insgesamt sind dem Beschuldigten dementsprechend 18 Tage anzurechnen, die er durch Haft bzw. Ersatzmassnahmen erstanden hat.

V. Vollzug 1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Die Staatsanwaltschaft beantragt, dass die vorliegend auszusprechende Strafe zu vollziehen sei. Sie begründet dies damit, dass dem Gutachten eine deutlich erhöhte Rückfallgefahr zu entnehmen sei. Das Gesetz sehe in Art. 42 Abs. 1 StGB nicht vor, dass der Täter von der Begehung weiterer gleichgelagerter Verbrechen oder Vergehen abzuhalten sei (Urk. 37 S. 4; Urk. 63 S. 5). Die Verteidigung hingegen beantragt den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren (Urk. 64 S. 1).

2. Mit der Vorinstanz (Urk. 36 S. 49 f.) sind die objektiven Voraussetzungen des bedingten Strafvollzugs erfüllt, da vorliegend eine Geldstrafe von 160 Tagesstrafen auszusprechen ist (Art. 42 Abs. 1 StGB). Eine solche Geldstrafe wird aufgeschoben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Gericht hat somit eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Für die Gewährung des bedingten Vollzugs genügt, dass keine Befürchtung besteht, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren. Der Strafaufschub findet seinen Grund allein darin, dass auf die Vollstreckung der Strafe (vorerst) verzichtet werden soll, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten als sinnvoll erscheint. Die günstige Prognose wird hierbei vermutet, wobei für die Gewährung

- 30 - des bedingten Strafvollzugs das Fehlen einer ungünstigen Prognose reicht. Es dürfen keine Gründe für die Befürchtung bestehen, der Täter werde sich in Zukunft nicht bewähren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2017 vom 14. Juli 2017 E. 3.2.4).

3. Der Beschuldigte ist wegen einer Übertretung nach Art. 19a BetrMG und wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a sowie lit. b SVG vorbestraft (Urk. 39). Sein Leumund ist entsprechend getrübt, was die Erwartungen künftigen Wohlverhaltens mindert. Allerdings hat der Beschuldigte, wie bereits erwogen, in der damit zusammenhängenden Probezeit von 2 Jahren keine weiteren Delikte verübt, weshalb er die bedingte Geldstrafe nicht verbüssen musste. Auch wenn er sich vorliegend erneut zu Delikten hinreissen liess, so sind diese grösstenteils im Zusammenhang mit persönlichen Auseinandersetzungen mit der Privatklägerin oder im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung erfolgt. Gemäss seiner Aussage sei die Beziehung zur Privatklägerin nun – mit Ausnahme der nötigen Kontakte betreffend die gemeinsame Tochter – beendet, weshalb sich eine erneute Delinquenz in den vorliegend zu beurteilenden Deliktstypen nicht aufdrängt (Urk. 62 S. 4).

4. Was das von der Staatsanwaltschaft angerufene psychiatrische Gutachten anbelangt, so hält dieses lediglich fest, dass beim Beschuldigten eine erhöhte Rückfallgefahr im Bereich häuslicher Gewalt bestehe (Urk. D1/6/11 S. 76). Auch wenn die Rückfallgefahr darin als so ausgeprägt eingeschätzt wird, dass ohne Interventionen die Rückfälligkeit langfristig klar wahrscheinlicher sei als eine

Rückfallfreiheit, so kann auf dieser Grundlage (noch) nicht von einer schlechten Legalprognose im Hinblick auf die vorliegend zu beurteilenden Delikte geschlossen werden. 5. Überdies kam es beim Beschuldigten in persönlicher Hinsicht zu einigen positiven Entwicklungen. So führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung – wie bereits bei der Strafzumessung festgehalten – aus, dass er derzeit einer Festanstellung nachgehe, eine Meisterprüfung im Gartenbau absolviere und auch im Rahmen einer Therapie an den deliktsrelevanten Themen betreffend häusliche Gewalt arbeite, wenngleich letzteres nicht vollends aus eigenem Antrieb

- 31 - geschieht. Er habe die Beziehung zur Privatklägerin beendet, weshalb sich auch dieser Teilaspekt seines persönlichen Lebens stabilisiert habe (Urk. 62 S. 1 ff.). Zwar kann aufgrund der gemeinsamen Tochter nicht ausgeschlossen bzw. muss vermutet werden, dass es wieder zu Kontakten mit der Privatklägerin und damit auch allenfalls zu Auseinandersetzungen kommen könnte; insgesamt erscheint der Beschuldigte jedoch Trittfest zu haben, weshalb diesbezüglich von der vermuteten guten Legalprognose auszugehen ist. 6. Zuletzt gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte betreffend seine Taten nur geringfügig einsichtig zeigt. So sieht er seine Taten jeweils vor dem Hintergrund des persönlichen Zerwürfnisses mit der Privatklägerin, welche ihn, seiner Ansicht nach, aufgrund ihres hysterischen Verhaltens geradezu zu einem Teil der Taten gezwungen habe. Aufgrund dieser doch hartnäckigen Uneinsichtigkeit sind Vorbehalte betreffend sein zukünftiges Wohlverhalten zu machen. Diesen kann jedoch vorliegend mit der Anordnung einer Verbindungsbusse entgegengewirkt werden (Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 StGB). Die Verbindungsbusse trägt dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkärtchen verabreicht werden können, um ihm den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu zeigen, was bei Nichtbewährung droht (BGE 134 IV 1 E. 4.5. S. 8, BGE 134 IV 60 E. 7.3.1 S. 74 f. mit Hinweisen). 7. Entsprechend ist der Beschuldigte im Sinne eines Ausgleichs der wenigen sich schlecht auf seine Legalprognose auswirkenden Umstände zusätzlich zur Busse betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen mit einer Verbindungsbusse von Fr. 600.– und somit mit einer Busse von gesamthaft Fr. 1'000.– zu bestrafen. Diese Busse ist zu bezahlen und für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung ist folglich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen festzuhalten. Da die bedingte Strafe und die Verbindungsbusse in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen, ist die vorstehend festgesetzte Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.– um 20 Tagessätze auf 140 Tagessätze zu Fr. 30.– zu reduzieren.

- 32 - 8. Da beim Beschuldigten im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller dieser Faktoren von einer günstigen Legalprognose auszugehen ist, ist die um die Höhe der Busse reduzierte Geldstrafe von 140 Tagessätzen zu Fr. 30.– bedingt auszusprechen. Aufgrund seiner Vorstrafe und da er gegenüber staatlichen Anordnungen dennoch ein erhebliches Mass an Renitenz an den Tag legt, ist die Probezeit vorliegend auf 4 Jahre festzusetzen. VI. Massnahme und Weisung 1. Die Staatsanwaltschaft beantragte vor Vorinstanz die Anordnung einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 StGB, unter Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Behandlung. Weiter beantragte sie die Anordnung der Weisung an den Beschuldigten, er habe für die Dauer der ambulanten Massnahme eine Betäubungsmittelabstinenz einzuhalten (Urk. D1/14/2). Die Verteidigung stellte noch im erstinstanzlichen Verfahren gleichlautende Anträge (Urk. 23/4). 2. Die Vorinstanz sah von der Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63

StGB ab (Urk. 36 S. 57, Dispositiv-Ziffer 6) und erteilte auch keine Weisung gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB (Urk. 36 S. 51 f.). Letzteres fand keinen Eingang in das Urteilsdispositiv, was jedoch entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht zu beanstanden ist (Urk. 63 S. 3). 3. Auch im Berufungsverfahren beantragt die Staatsanwaltschaft wiederum die Anordnung einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 StGB, unter Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Behandlung und die Anordnung der Weisung betreffend Betäubungsmittelabstinenz (Urk. 37; Urk. 63 S. 6 ff.). Sie machte in der Berufungserklärung geltend, dass "in Analogie zu BGE 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019 E. 3.5.4. ff. eine ambulante Massnahme möglich und angezeigt sei, zumal die Persönlichkeitsakzentuierung in Verbindung mit dem Betäubungsmittelkonsum in ihrer Gesamtheit behandlungsbedürftig sei". Die Verteidigung beantragt neu das Absehen von einer Massnahme und von der Erteilung einer Weisung (Urk. 46).

- 33 - 4. In Bezug auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 53 f.). Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden kann betreffend Massnahmenbedürftigkeit ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass der Gutachter Dr. med. E. _____ beim Beschuldigten keine Persönlichkeitsstörung diagnostizierte (Urk. 6/11 S. 65). Es wird vielmehr eine sog. Persönlichkeitsakzentuierung festgestellt, die als "Probleme verbunden mit Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung" definiert wird. Ebenfalls wird keine Abhängigkeitserkrankung diagnostiziert. Inwiefern nun aber das vom Gutachter festgestellte erhöhte Rückfallrisiko für im Raum stehende Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt mit einer angeordneten Massnahme in diesem Verfahren verringert werden kann, ist fraglich und auch nicht im Lichte des Urteils des Bundesgerichts 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019 E. 3.5.4. ff. anders zu beurteilen. Die beim Beschuldigten festgestellte Persönlichkeitsakzentuierung reicht vorliegend nicht aus, um eine schwere psychische Störung im massnahmerechtlichen Sinn anzunehmen (Urk. 6/11 S. 73). Ebenfalls wurde keine manifeste Abhängigkeitserkrankung von Suchtstoffen festgestellt.

E. 3.3

Rechtliche Würdigung

E. 3.3.1

Die Vorinstanz würdigte das Verhalten des Beschuldigten als grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Satz 2 SVG. Der Beschuldigte bringt vor, dass die Fahrt an einem milden und schönen Sonntagmorgen praktisch ohne Verkehr stattgefunden habe. Weiter hätte die gefasste Privatklägerin nur das Lenkrad etwas fester in die Hand nehmen müssen und nicht auf den Pannestreifen ausweisen oder dort anhalten müssen. Es liege daher keine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Satz 2 SVG vor, sondern eine einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 SVG (Urk. 23/1 S. 2; Urk. 46; Urk. 64 S. 2).

E. 3.3.2

Der Beschuldigte versties gegen Art. 31 Abs. 3 Satz SVG, indem er die Privatklägerin während der Fahrt mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h auf der Autobahn mit der Hand ins Gesicht schlug. Zu prüfen ist, ob es sich dabei um eine grobe oder um eine einfache

Verkehrsregelverletzung handelt.

E. 3.3.3

Die Erwägungen der Vorinstanz zur rechtlichen Würdigung sind weitestgehend zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann, sofern dieser nicht nachfolgend widersprochen wird (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 36 S. 26 ff.). Ergänzend zu den vorinstanzlichen Erwägungen ist zur objektiven Tatbestandsmässigkeit festzuhalten, dass die Privatklägerin weiter auch bei einem überraschenden Verhalten anderer (allfälliger) Verkehrsteilnehmer nicht mehr sachgerecht hätte reagieren können. Bei einer Fahrtgeschwindigkeit von 80 km/h, mit welcher die Privatklägerin und der Beschuldigte auf der Autobahn unterwegs waren, kann eine vorübergehende Unaufmerksamkeit bzw. Abgelenktheit unweigerlich verheerende Folgen haben. Eine erhöhte abstrakte Gefahr ist folglich auch im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse zu bejahen. Dies wäre überdies auch der Fall,

- 15 - wenn sich der Sachverhalt wie vom Beschuldigten zugetragen hätte und er das Brillengestell der Privatklägerin lediglich leicht mit seinem Handrücken touchiert hätte. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands ist – entgegen der Vorinstanz (Urk. 36 S. 28) – nicht von einer grobfahrlässigen, sondern von einer direktvorsätzlichen Begehung auszugehen. Der Beschuldigte gab an zu wissen, dass ein Schlag ins Gesicht einer Fahrzeuglenkerin während voller Fahrt die Gefahr schaffen könne, dass diese erschrecken und das Lenkrad herumreissen könne (Urk. D1/3/2 S. 7). Da er der Privatklägerin trotzdem mit nicht unerheblicher Intensität einen Schlag ins Gesicht versetzte, nahm er dieses Risiko nicht nur in Kauf, sondern tat er dies im vollen Wissen um das Gefährdungspotential seiner Handlung, zumal er selber angab, sich den Schlag ins Gesicht der Privatklägerin 5 mal überlegt zu haben, bevor er diesen ausgeführt habe (Urk. D1/3/2 S. 7).

E. 3.4

Zusammengefasst hat sich der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Satz 2 SVG schuldig gemacht. 4. Dossier 1: Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Motorabstellen während Autofahrt)

E. 4

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen Staatsanwalt lic. iur. M. Wyss sowie der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____. Auch die Privatklägerin erschien anfänglich zur Berufungsverhandlung, verliess diese jedoch wieder, als ihr klargemacht wurde, dass Sie im vorliegenden Verfahren keine neuen Zivilansprüche geltend machen könne (Prot. II. S. 6 und S. 8).

- 7 - II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung

E. 4.1

Anklagesachverhalt Dem Beschuldigten wird eine weitere grobe Verletzung der Verkehrsregeln vorgeworfen, indem dieser, während die Privatklägerin das Fahrzeug über den C. ____pass lenkte, bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h - 50 km/h im Bereich einer langgezogenen Rechtskurve unvermittelt zum Zündschloss gefasst und den Motor abgestellt habe. Dadurch blockierte er, wie er gewusst habe, gleichzeitig auch das Lenkrad (Dossier 1).

E. 4.2

Sachverhaltserstellung / Beweiswürdigung In Bezug auf diesen Vorwurf liegen als Beweismittel vor: - die Aussagen des Beschuldigten (Urk. D1/3/1, D1/3/2, D1/3/4, Prot. I S. 9 ff., Urk. 62 S. 13 ff.) und

- 16 - - die Aussagen der Privatklägerin (Urk. D1/4/1, D1/4/2). Die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren sowie deren grundsätzliche Glaubwürdigkeit wurden von der Vorinstanz zutreffend wiedergegeben bzw. festgehalten, worauf verwiesen werden kann (Urk. 36 S. 16 ff.). Die Vorinstanz ging zutreffend davon aus, dass die Aussagen der Privatklägerin und des Beschuldigten glaubhaft seien und sich diese hinsichtlich des äusseren Sachverhalts in weiten Teilen decken würden. Auffallend ist bei den Aussagen der Privatklägerin jedoch insbesondere die detaillierte und erlebt wirkende Schilderung, wonach sie lediglich von einem Fahrzeug überholt worden sei, während die weiteren Fahrzeuge hinter ihr gewartet hätten und dass es sie erstaunt habe, dass keiner der hinter ihr stehenden Fahrzeuglenker gehupt habe (Urk. D1/4/1 S. 2 und Urk. D1/4/2 S. 9). Bezüglich des Tatorts stellte die Vorinstanz auf die für den Beschuldigten günstigere Sachlage ab, wonach er den Motor des Fahrzeugs auf einer geraden Strecke und nicht in einer Rechtskurve abgestellt habe. Die Vorinstanz erachtete es zudem gestützt auf die Aussagen der Beteiligten als erstellt, dass die Geschwindigkeit, nicht wie in der Anklageschrift wiedergegeben, zwischen 40-50 km/h, sondern zwischen 30-50 km/h betragen habe. All dies ist zutreffend und zu übernehmen und es ist der Vorinstanz auch zuzustimmen, dass der Beschuldigte durch seine Handlung eine Unfallgefahr geschaffen hat (Urk. 36 S. 20). Gesamthaft lässt sich der Anklagesachverhalt somit mit der Präzisierung erstellen, dass der Beschuldigte das Zündschloss während der Autofahrt über den C.____-pass auf einer geraden Strecke bei einer Geschwindigkeit von rund 30- 50 km/h drehte.

E. 4.3

Rechtliche Würdigung

E. 4.3.1

Die Vorinstanz würdigte dieses Verhalten des Beschuldigten als eventual- vorsätzlich grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Satz 2 SVG.

- 17 -

E. 4.3.2

Die Erwägungen der Vorinstanz zur rechtlichen Würdigung sind zutreffend, weshalb darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 2 StPO; Urk. 36 S. 30 f.). Ergänzend ist anzufügen, dass es für die objektive Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens des Beschuldigten sodann keine Rolle spielt, ob er den Fahrzeugmotor in einer Rechtskurve oder auf einer Geraden bzw. bei rund 40-50 km/h oder 30-50 km/h abgestellt hat. Auch wenn – wie vorliegend – in dubio pro reo davon ausgegangen wird, dass der Beschuldigte den Motor auf einer Geraden bei einer Fahrtgeschwindigkeit von rund 30-50 km/h abgestellt hat, so ist auch dies mehr als geeignet, eine ebenso abstrakte wie auch konkrete Gefährdung der Fahrzeuginsassen aber auch der weiteren Verkehrsteilnehmer herbeizuführen, zumal ein Fahrzeug in diesem Zustand vollends manövrierunfähig wird und der weitere Verlauf des Geschehens somit fast ausschliesslich dem Zufall überlassen wird. In Bezug auf den subjektiven Tatbestand ist

überdies festzuhalten, dass der Beschuldigte wusste, dass die Privatklägerin aufgrund seines Verhaltens bremsen musste und seine Handlung die vollständige Manövrierunfähigkeit des Fahrzeugs bewirken würde (Prot. I S. 20).

E. 4.3.3

Die Verteidigung macht im Berufungsverfahren eine "notwehrähnliche Situation" geltend, da die Fahrfähigkeit der damals emotional aufgeladenen und gestressten Fahrzeuglenkerin unter den gegebenen Umständen eingeschränkt gewesen sei und der Beschuldigte gerade deshalb gehandelt habe, da er eine grössere Gefahr abwenden wollte (Urk. 64 S. 3). Der Beschuldigte und die Privatklägerin waren vor besagtem Vorfall bereits einige Zeit im gemeinsamen Fahrzeug unterwegs und dies überdies auf übersichtlicheren Strassen als einer Passstrasse. Der Beschuldigte macht sodann auch nicht geltend, dass die Fahrfähigkeit der Privatklägerin erst in genau diesem Zeitpunkt so eingeschränkt gewesen sei, dass er sich zu seiner Handlung genötigt gesehen habe. Aufgrund seiner Aussagen ist vielmehr davon auszugehen, dass sich der Streit über die gesamte Fahrt hinzog. Es ist aufgrund seiner Schilderungen viel mehr davon auszugehen, dass er der Privatklägerin schlicht die Entscheidung, ob sie das Fahrzeug anhalten wolle oder nicht, in rücksichtsloser Art und Weise abnehmen wollte. Überdies wäre es dem Beschuldigten auch offen gestanden, die Fahrt anderweitig zu beenden, oder für seine rücksichtslose Tathandlung einen Fahrtab-

- 18 - schnitt zu wählen, in welchem das von der Privatklägerin gelenkte Fahrzeug ohnehin bereits stillgestanden ist. Entsprechend kann keineswegs von einer Notwehrsituation – auch nicht einer notwehrähnlichen Situation – ausgegangen werden. Mit der Vorinstanz (Urk. 36 S. 31) liegen somit weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.

E. 4.4

Zusammengefasst hat sich der Beschuldigte auch diesbezüglich der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Satz 2 SVG schuldig gemacht. 5. Dossier 3: Vorwurf des mehrfachen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung 5.1. Anklagesachverhalt Weiter wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er regelmässigen Kontakt zur Privatklägerin unterhalten und an einem nicht bekannten Tag wieder in die Liegenschaft an der D.____-strasse ... in Zürich eingezogen sei, obwohl ihm mit Verfügung der zuständigen Stelle der Kantonspolizei vom 26. August 2019 verboten worden sei, Kontakt mit der Privatklägerin in irgendeiner Form aufzunehmen und u.a. einen genau definierten Bereich um die Liegenschaft D.____-strasse ... in Zürich zu betreten. Dadurch habe er mehrfach gegen Art. 292 StGB verstossen (Dossier 3). 5.2. Sachverhaltserstellung / Beweiswürdigung In Bezug auf diesen Vorwurf liegen als Beweismittel vor: - die Aussagen des Beschuldigten (Urk. D1/3/3, D1/3/4, Prot. I S. 9 ff., Urk. 62 S. 15 f.) und - die Aussagen der Privatklägerin (Urk. D1/4/2)

- 19 - Mit der Vorinstanz ist der äussere Anklagesachverhalt aufgrund der Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin erstellt. Es kann diesbezüglich auf die Wiedergabe der Aussagen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 36 S. 21 ff.). Betreffend den inneren Sachverhalt hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte diesbezüglich konfuse und wenig überzeugende Aussagen gemacht habe. So sei die Missachtung des behördlichen Verbots seiner Meinung nach ein Missverständnis gewesen, welches die Privatklägerin verursacht habe, da sie ihm mitgeteilt habe, dass sie um Aufhebung der entsprechenden Massnahme ersuchen werde. Im Gegensatz hierzu habe er jedoch

eingestanden, dass die Tat möglicherweise seiner eigenen Nachlässigkeit geschuldet gewesen sei und er sich weiter hätte informieren müssen (Urk. 36 S. 23 f.). Auch im Berufungsverfahren macht der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung geltend, der Beschuldigte habe – im Sinne eines Sachverhaltsirrtums – aufgrund der Aussagen der Privatklägerin angenommen, dass die Massnahmen aufgehoben worden seien, weshalb der subjektive Sacherhalt nicht erstellt werden könne bzw. auf den Sachverhalt abgestellt werden müsse, den er sich vorgestellt habe (Urk. 62 S. 15 ff.; Urk. 64 S. 5). Die entsprechende Verfügung vom 26. August 2019 der zuständigen Stelle der Stadtpolizei Zürich hielt unmissverständlich fest, dass die Schutzmassnahmen auch dann nicht missachtet werden dürften, wenn die gefährdete Person damit einverstanden sei (Urk. D1/7/2 S. 3). Zudem wurde der Beschuldigte auch zum Schluss der Hafteinvernahme erneut darauf hingewiesen, dass die besagten Massnahmen trotz Entlassung aus der Haft weiter Bestand hätten (Urk. D1/3/2 S. 8). Unter Berücksichtigung dieser mehrfachen Hinweise wusste der Beschuldigte, oder musste er zumindest wissen, dass er mit der Privatklägerin keinen Kontakt aufnehmen und entsprechend auch nicht bei ihr einziehen durfte, bis ihm die Aufhebung der Massnahme von der zuständigen Stelle mitgeteilt wird. Er bringt sodann auch nicht vor, dass ihm die Privatklägerin zugesichert habe, dass die Massnahme aufgehoben worden sei. Ein Sachverhaltsirrtum scheidet bei dieser Ausgangslage bereits aus. Entsprechend lässt sich auch der in der Anklageschrift umschriebene innere Sacherhalt erstellen.

- 20 - 5.3. Rechtliche Würdigung Die Vorinstanz hat den Beschuldigten hinsichtlich Dossier 3 des mehrfachen Vorwurfs des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB schuldig gesprochen (Urk. 36 S. 56). Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Zu betonen ist dabei in Bezug auf einen vom Verteidiger geltend gemachten Rechtsirrtum, dass sich der Beschuldigte unbestrittenermassen nicht selber bei den Behörden informierte, ob das Verbot aufgehoben war. Er kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Privatklägerin ihm versichert habe, dass er in der Wohnung an der D.____-strasse ... in ... Zürich sein dürfe. Denn auch wenn dem so gewesen wäre, so ist es offensichtlich, dass die Privatklägerin die falsche Person war, um eine entsprechende Auskunft zu erteilen. Der Beschuldigte unterliess es, seine Lage genauer abzuklären. Ein Irrtum ist zu verneinen und der Beschuldigte hat sich aufgrund der wiederholten Kontaktaufnahme mit und des Einzugs bei der Privatklägerin des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB strafbar gemacht. 6. Dossier 1: Vorwurf der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes 6.1. Anklagesachverhalt Schliesslich wird dem Beschuldigten vorgeworfen, dass er zwischen Ende 2018 bis Januar 2019 verschiedene Male sowie jeweils einmalig im August, September und Oktober 2019 an verschiedenen Orten im Kanton Zürich Amphetamin konsumiert habe, womit er mehrfach unbefugt und vorsätzlich Betäubungsmittel konsumiert und zum eigenen Konsum Widerhandlungen i.S.v. Art. 19 Abs. 1 BetmG begangen habe (Dossier 1).

- 21 - 6.2. Sachverhaltserstellung / Beweiswürdigung In Bezug auf diesen Vorwurf liegen als Beweismittel vor: - die Aussagen des Beschuldigten (Urk. D1/3/3, D1/3/2, D1/3/4, Urk. 7/7 inkl. Anhang, Prot. I S. 9 ff., Urk. 62 S. 15 f.). Im Rahmen der Sachverhaltserstellung im Zusammenhang mit dem Vorwurf der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes kann vollumfänglich auf die zutreffenden und ausführlichen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 25). Auch wenn die

Staatsanwaltschaft vorbringt, dass es sich klarerweise um eine Schutzbehauptung handle, wenn der Beschuldigte geltend mache, nur an Festivals in Deutschland Amphetamin konsumiert zu haben und dass es lebensfremd sei, anzunehmen, ein wiederholter Amphetaminkonsum beschränke sich willkürlich nur auf Auslandsaufenthalte (Urk. 37 S. 3; Urk. 63 S. 3), muss dennoch in dubio pro reo davon ausgegangen werden, dass der vereinzelt Konsum von Amphetamin durch den Beschuldigten im angeklagten Zeitraum im Ausland begangen wurde. Es liegen keine Beweismittel vor, die zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Anlässlich der Anhörung durch das Zwangsmassnahmengericht am 6. September 2019 sagte der Beschuldigte im Übrigen aus, dass er im August 2019 in Hamburg gewesen sei, was sich mit seiner Aussage, er habe nur im Ausland konsumiert (und dies auch im August 2019), deckt (Urk. 7/7 Anhang S. 15). Der Sachverhalt, wie in der Anklageschrift wiedergegeben, kann daher nicht erstellt werden.

6.3. Rechtliche Würdigung und Fazit
Übertretungen im Ausland sind gemäss Art. 3 ff. StGB in der Schweiz nicht strafbar. Aus diesem Grund ist der vorinstanzliche Freispruch in Bezug auf den Vorwurf der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Abs. 1 BetmG zu bestätigen.

- 22 - III. Strafzumessung
1. Vorbemerkung Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 112 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 18 Tage durch Haft und Ersatzmassnahmen erstanden seien, und einer Busse von Fr. 400.–. Der Staatsanwaltschaft erscheint das Urteil zu milde und sie beantragt, den Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 2'000.– zu bestrafen (Urk. 37; Urk. 63 S. 2). Der Beschuldigte hingegen beantragt mit seiner Anschlussberufungsbegründung – teilweise einhergehend mit den beantragten Freisprüchen bzw. den weniger schwerwiegenden rechtlichen Qualifikationen – eine mildere Bestrafung, mit einer Geldstrafe von 27 Tagessätzen zu Fr. 30.– (Anrechnung von 18 Tagen Haft und Ersatzmassnahmen, gerechnet bis 16. September 2020) und mit einer Busse von Fr. 1'000.– (Urk. 64 S. 1). Hierzu gilt es anzumerken, dass die Verteidigung noch mit der Anschlussberufungserklärung eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie mit einer Busse beantragte (Urk. 46 S. 2).

2. Strafrahmen

E. 7

Missbrauch von Ausweisen und Schildern Auch betreffend den vom Beschuldigten verübten Missbrauch von Ausweisen und Schildern kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz zur Tatkomponente verwiesen werden (Urk. 36 S. 45 f.). Allerdings ist in Bezug auf die subjektive Tatschwere hinzuzufügen, dass der Beschuldigte doch ein nicht zu verachtendes Mass an krimineller Energie an den Tag legte, als er sich gegenüber der Polizei falsch auswies. Während der Beschuldigte für diese Tat alleine mit einer Strafe von 15 Strafeinheiten zu bestrafen wäre, erscheint eine neuerliche Erhöhung der Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um weitere 10 Strafeinheiten auf 145 Strafeinheiten als angemessen.

E. 8

Täterkomponente

E. 8.1

Die Vorinstanz gab den persönlichen Werdegang des Beschuldigten ausführlich wieder und schloss, dass sich daraus keine strafzumessungsrelevanten Tatsachen ergäben. Der

Beschuldigte sei betreffend die vorliegend zu beurteilenden Strassenverkehrsdelikte einschlägig vorbestraft, er habe sich jedoch in der damals angeordneten Probezeit nichts zu Schulden kommen lassen. Dennoch sei die einschlägige Vorstrafe strafferhöhend zu berücksichtigen. Strafmindernd sei das Nachtatverhalten des Beschuldigten zu werten: Er zeige eine positive Entwicklung, da er sich seit den Taten auf dem Arbeitsmarkt integriert habe, eine Meisterprüfung im Gartenbau absolviere und Therapien besuche. Das vom Beschuldigten abgelegte Teilgeständnis sei hingegen nicht strafmindernd zu berücksichtigen, da es nur einen geringen Teil der Anklagevorwürfe umfasse und sich der Beschuldigte überdies auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhand-

- 26 - lung nicht reuig gezeigt habe. Insgesamt resultiere aufgrund der Täterkomponente eine leichte Straferhöhung (Urk. 36 S. 38 ff.).

E. 8.2

Diese Ausführungen sind zutreffend und können übernommen werden. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung ergaben sich keine Angaben zum persönlichen Werdegang des Beschuldigten, die für die Strafzumessung berücksichtigt werden müssten. Er geht weiterhin – oder erneut – einer beruflichen Tätigkeit nach und strebt den Abschluss der Meisterprüfung in rund einem Jahr an. Ebenfalls besuche er derzeit eine Therapie, in welcher er an den von ihm verübten Delikten arbeite; diese besucht er jedoch nach eigenen Angaben nicht aus eigenem Antrieb, sondern weil diese als Ersatzmassnahme im Hinblick auf neue mutmasslich von ihm verübte Delikte zulasten der Privatklägerin angeordnet wurde. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ersichtlich, dass der Beschuldigte betreffend seine Taten keine eigentliche Reue verspürt (Urk. 62 S. 1 ff.). Insgesamt sind die Täterkomponenten – mit der Vorinstanz – somit leicht strafferhöhend zu berücksichtigen und die festgesetzte Strafe ist auf insgesamt 160 Strafeinheiten zu erhöhen.

E. 9

Strafzumessung betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

E. 9.1

Das Gesetz sieht bei einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB als Strafe eine Busse vor. Mangels Gleichartigkeit ist das Asperationsprinzip daher diesbezüglich nicht anwendbar.

E. 9.2

Die Ausführungen der Vorinstanz zur Tatkomponente als auch zur Täterkomponente sind nicht zu beanstanden (Urk. 36 S. 47 f.). Entsprechend resultiert – wie bereits von der Vorinstanz festgesetzt – eine Busse in Höhe von Fr. 400.–. Die Busse ist mit dem entsprechenden Hinweis zu verbinden, dass bei schuldhaftem Nichtbezahlen an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen tritt (Art. 106 Abs. 2 StGB).

- 27 -

E. 10

Fazit Unter Berücksichtigung aller strafzumessungsrelevanter Faktoren ist der Beschuldigte für die von ihm verübten Taten vorliegend mit einer Strafe von 160 Strafeinheiten sowie mit einer Busse in Höhe von Fr. 400.– zu bestrafen. IV. Straftat 1. Geld- oder Freiheitsstrafe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.